Hornberg-Niederwasser,
BPlan „Naturparkzentrum 3.Hof“

Natura 2000-Vorprüfung

im Auftrag
der **Stadt Hornberg**

Horben, Oktober 2022

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Leimiweg 7
79289 Horben
Tel. 0761 2023400
hans.ondraczek@web.de

Inhalt

1 Rechtliche Grundlagen 2

2 Vorhabensbeschreibung 2

3 Weitere zu betrachtende Projekte 2

4 Natura 2000-Gebiete 4

4.1 VSG „Mittlerer Schwarzwald“ (Nr. 7915-441) 4

4.2 FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“ (Nr. 7715-341) 5

5 Kohärenz-Sicherungs-Maßnahmen 7

6 Wirkfaktoren des Vorhabens und Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen 9

7 Fazit.... 14

Literatur / Quellen 15

Anhang

Formular FFH-Vorprüfung

Pläne

1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bzw. FFH-Vorprüfung finden sich in § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 der FFH-Richtlinie.

Relevanter Wortlaut des § 34 BNatSchG:

„Pläne oder Projekte (...), die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Erheblichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen...“

Hierbei kann der eigentlichen Verträglichkeitsuntersuchung eine Vorprüfung (Voruntersuchung, Screening) vorgelagert werden, die in einem ersten Schritt das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen bewertet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, folgt in einem zweiten Schritt die detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die vorliegende FFH-Vorprüfung richtet sich inhaltlich und strukturell nach Lamprecht & Trautner (2007), Planungsgruppe Ökologie+Umwelt GmbH (2004), LANA (2004) und Europäische Kommission (2001).

2 Vorhabensbeschreibung

Der Naturpark plant die Nutzung des brachgefallenen 3. Hofes, Hornberg-Niederwasser, Flurstück Nr. 67, als Naturparkzentrum. Dies geschieht durch folgende Baumaßnahmen (s. Karte 1 und Pläne im Anhang):

- Sanierung und Umbau des 3. Hofes
- Bau einer Hackschnitzelanlage am Waldrand westlich des 3. Hofes
- Bau von Parkplätzen nahe der bestehenden Zufahrt von der Bundesstraße B 33 sowie auf dem schmalen Grünlandstreifen zwischen Gutach und B 33
- Bau einer Fußgängerbrücke über die Gutach auf Höhe des 3. Hofes

3 Weitere zu betrachtende Projekte

Informationen zu weiteren bezüglich Kumulationswirkung zu betrachtender Projekte wurden bei der UNB Ortenaukreis angefragt. Folgende Projekte wurden benannt (UNB Ortenaukreis per E-Mail am 14.06.2021):

- Betrieb des Steinbruchs Hornberg-Niederwasser
- Maschinenwegneubaumaßnahme auf Flurstück 71 Gemarkung Niederwasser

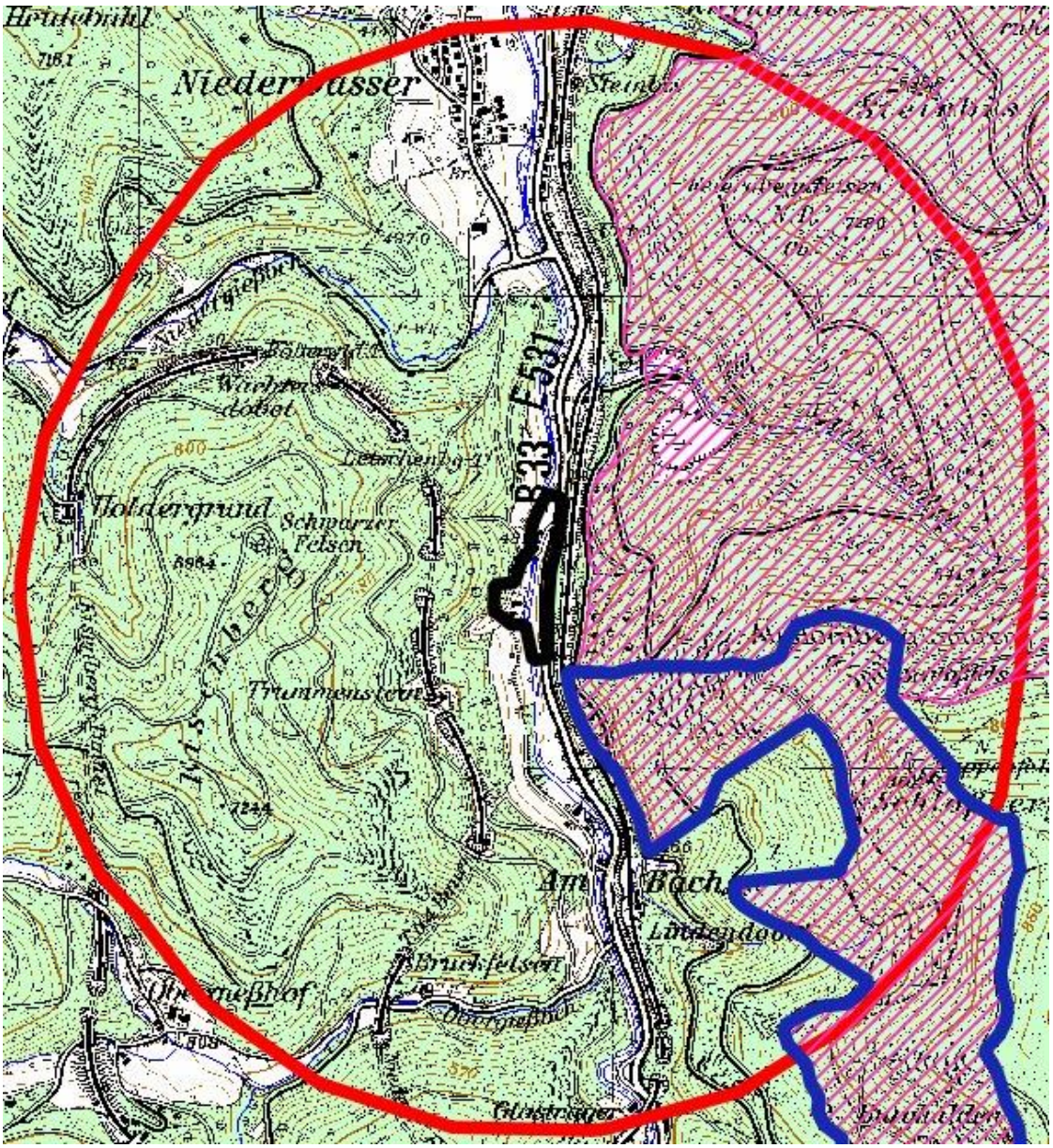

Karte 1: BPlan „Naturparkzentrum 3. Hof“ (schwarz), 1000 m-UR (rot) und benachbarte Teilfläche des FFH-Gebietes „Mittlerer Schwarzwald“ (blaue Umrandung) und des VSG „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“ (pinke Schraffur)

4 Natura 2000-Gebiete

4.1 Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (Nr. 7915-441)

Die Vogelarten nach Anhang I, Vogelschutzrichtlinie, bilden die Grundlage der festgesetzten Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet (VSG). Gemäß Art. 2 FFH-Richtlinie ist hierbei der Erhalt bzw. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Buchstaben A u. B) angestrebt.

In Tabelle 1 sind die Arten nach Anhang I dargestellt, die im Standarddatenbogen (LUBW 2014) für das gesamte VSG angegeben werden. Das Vorhaben kann nur die benachbart liegende Teilfläche des VSG (s. Karte 1) beeinträchtigen. Entsprechend werden in Tabelle 1 die Arten abgeschichtet – nur die Arten die in der benachbarten Teilfläche vorkommen können, werden in vorliegender FFH-VU als betrachtungsrelevant angesehen.

Tabelle 1: Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, die auf dem Standarddatenbogen des VSG „Mittlerer Schwarzwald“ gelistet sind (LUBW 2014)

Code	Art	Status	Vorkommen in Umgebung des Vorhabens
A 2 2 3	***Aegolius funereus*** **Rauhfußkauz**	Standvogel	**eigener Nachweis am Schlossberg**
A 1 0 4	*Bonasia bonasia* Haselhuhn	Standvogel	ausgestorben in BW (Bauer et al. 2016, Asch 2007)
A 2 3 6	***Dryocopus martius*** **Schwarzspecht**	Standvogel	**Revier am Schlossberg**
A 3 7 8	*Emberiza cia* Zippammer	Zugvogel, brütend	keine Habitate im Wirkraum
A 7 0 8	***Falco peregrinus*** **Wanderfalke**	Standvogel	**Brutvorkommen in ca. 1,4 km Entfernung vom Vorhaben (AGW 2021)**
A 0 9 9	***Falco subbuteo*** **Baumfalke**	Zugvogel, brütend	**nicht auszuschließen, jedoch kein Nachweis**
A 2 1 7	***Glaucidium passerinum*** **Sperlingskauz**	Standvogel	**nicht auszuschließen, jedoch kein Nachweis**
A 3 3 8	***Lanius collurio*** **Neuntöter**	Zugvogel, brütend	**nicht auszuschließen, jedoch kein Nachweis**
A 0 7 4	***Milvus milvus*** **Rotmilan**	Zugvogel, brütend	**nicht auszuschließen, jedoch kein Nachweis**
A 0 7 2	***Pernis apivorus*** **Wespenbussard**	Zugvogel, brütend	**nicht auszuschließen, jedoch kein Nachweis**
A 2 3 8	*Picoides medius* Mittelspecht	Standvogel	keine Habitate im Wirkraum des Vorhabens

A 2 4 1	*Picoides tridactylus* Dreizehenspecht	Standvogel	keine Habitate im Wirkraum des Vorhabens
A 2 3 4	***Picus canus*** **Grauspecht**	Standvogel	**nicht auszuschließen, jedoch kein Nachweis**
A 3 6 2	*Serinus citrinella* Zitronenzeisig	Standvogel	keine Habitate im Wirkraum des Vorhabens
A 6 5 9	*Tetrao urogallus* Auerhuhn	Standvogel	keine Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens (FVA 2021)
A 2 8 2	*Turdus torquatus* Ringdrossel	Zugvogel, brütend	keine Habitate im Wirkraum des Vorhabens

4.2 FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“ (Nr. 7715-341)

Die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II, FFH-Richtlinie, bilden die Grundlage der festgesetzten Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet. Gemäß Art. 2 FFH-Richtlinie ist hierbei der Erhalt bzw. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Buchstaben A u. B) angestrebt.

In Tabelle 2 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II dargestellt, die im Standarddatenbogen (LUBW 2019) für das gesamte FFH-Gebiet angegeben werden. Das Vorhaben kann höchstens die benachbart liegende Teilfläche des FFH-Gebietes (s. Karte 1) beeinträchtigen. Entsprechend werden in Tabelle 2 die Lebensraumtypen und Arten abgeschichtet – nur die Lebensraumtypen und Arten die in den benachbarten Teilflächen vorkommen (vgl. RPF 2012), werden in vorliegender FFH-VU als betrachtungsrelevant angesehen.

In Tabelle 3 sind die charakteristischen Vogelarten der in der Teilfläche des FFH-Gebietes „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“ im 1000 m-UR vorkommenden LRT aufgeführt.

Tabelle 2: Lebensraumtypen (LRT) und Arten des FFH-Gebiets „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“ gemäß Standarddatenbogen (LUBW 2019). * prioritäre LRT und Arten, (EHZ-Erhaltungszustand; Vorkommen nach RPF (2012)

EU-Code, Art-Code	Lebensraumtyp / Art	EHZ	Vorkommen im FFH-Gebiet im 1000 m-UR (nach RPF 2012)
3 2 6 0	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	B	nein
4 0 3 0	Trockene Heiden	C	nein
5 1 3 0	Wacholderheiden	C	nein
6 2 3 0*	Artenreiche Borstgrasrasen	B	nein

EU-Code, Art-Code	Lebensraumtyp / Art	EHZ	Vorkommen im FFH-Gebiet im 1000 m-UR (nach RPF 2012)
6 4 3 0	Feuchte Hochstaudenfluren	B	nein
6 5 1 0	Magere Flachland-Mähwiesen	C	nein
6 5 2 0	Berg-Mähwiesen	B	nein
7 1 4 0	Übergangs- und Schwingrasenmoore	B	nein
7 2 3 0	Kalkreiche Niedermoore	B	nein
8 1 5 0	Silikatschutthalden	B	nein
8 2 2 0	**Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation**	**B**	**ja**
8 2 3 0	Pionierrasen auf Silikatfelskuppen	C	nein
9 1 8 0*	**Schlucht- und Hangmischwälder**	**B**	**ja**
9 1 D 0*	Moorwälder	B	nein
9 1 E 0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide*	B	nein
9 4 1 0	Bodensaure Nadelwälder	B	nein
1 0 9 3	Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)	B	keine Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens (RPF 2012, S. 36f., Chucholl & Dehus 2011)
1 1 6 3	Groppe (*Cottus gobio*)	C	Vorkommen in der Gutach unterhalb Hornberg belegt (Dußling et al. 2018), im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen (vgl. RPF 2012, S. 40f.)
1 3 9 3	Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*)	B	keine Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens (RPF 2012, S. 46f.)
1 0 9 6	Bachneunauge (*Lampetra planeri*)	C	Vorkommen in der Gutach nicht auszuschließen (vgl. RPF 2012, S. 37ff.)
1 3 6 1	Luchs (*Lynx lynx*)	-	Reproduktion im Wirkraum des Vorhabens aufgrund hoher Vorbelastung durch Bundesstraße und 2 Bahnstrecken mit Sicherheit auszuschließen
1 3 2 4	Großes Mausohr (*Myotis myotis*)	B	keine Wochenstuben im Wirkraum des Vorhabens (RPF 2012, S. 43f.)
1 3 8 7	Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*)	B	keine Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens (RPF 2012, S. 45f.)
1 1 0 6	Atlantischer Lachs (*Salmo salar*)	C	Vorkommen in der Gutach unterhalb Hornberg belegt (Dußling et al. 2018), im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen (vgl. RPF 2012, S. 40f.)

Tabelle 3: Charakteristische Vogelarten (nach LfU 2020, MUNLV 2004, LfU 2002) der in der Teilfläche des FFH-Gebietes „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“ im 1000 m-UR vorkommenden LRT (vgl. Tab. 2)

EU-Code, Art-Code	Lebensraumtyp / Art	Charakteristische Vogelarten	Vorkommen in Umgebung des Vorhabens
8 2 2 0	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	Feldsperling	möglich
		Hausrotschwanz	möglich
		Steinschmätzer	keine Habitate im Wirkraum des Vorhabens
		Turmfalke	möglich
		Uhu	keine aktuellen Vorkommen im 3000 m-UR (AGW 2021)
		Wanderfalke	Brutvorkommen in ca. 1,4 km Entfernung vom Vorhaben (AGW 2021)
9 1 8 0*	Schlucht- und Hangmischwälder	Dohle	möglich
		Schwarzspecht	Revier am Schlossberg
		Sperlingskauz	möglich
		Uhu	keine aktuellen Vorkommen im 3000 m-UR (AGW 2021)
		Waldlaubsänger	Reviere am Schlossberg
		Zaunkönig	möglich
		Zwergschnäpper	wahrscheinlich kein Brutvorkommen in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)

5 Kohärenz-Sicherungs-Maßnahmen

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Vorhabens (Ondraczek 2022) werden folgende für vorliegende FFH-VU eventuell relevante Vermeidungsmaßnahmen formuliert:

<u>Maßnahme V3: Keine Beschallung</u>

Auch episodischer Lärm erzeugt Stress bei Vögeln (Hayward et al. 2011), was den Reproduktionserfolg negativ beeinflussen kann. Lärm reduziert den Jagderfolg von Eulen (Mason et al. 2016), was eine Habitatverschlechterung für Eulen durch Lärm bedeutet.

Auf laute Beschallung ist beim Betrieb des Naturparkzentrums ist zu verzichten.

Maßnahme V4: Verzicht auf Feuerwerk, Böller, Schüsse o.ä.

Feuerwerke können heftige Störreize für Vögel darstellen (vgl. Stickroth 2015). Desgleichen Böller, Schüsse, o.ä. Beim Betrieb des Naturparkzentrums ist auf das Abbrennen von Feuerwerken, das Zünden von Böllern und das Abfeuern von Schüssen oder dergleichen zu verzichten.

Maßnahme V5: Verzicht auf Flugobjekte

Flugobjekte können heftige Störreize für Vögel darstellen (vgl. Hüppop & Hagen 1990). Auf den Einsatz von Ballons, Drachen, Drohnen, Schirme (Fall-, Gleit- etc.) und ähnliche Flugobjekte ist beim Betrieb des Naturparkzentrums zu verzichten.

Maßnahme V8: Insekten-freundliche Außenbeleuchtung

Zum Schutz von seltenen und gefährdeten Nachtfalter-Arten u.a. im NSG „Schlossberg-Hauberg“ ist die Beleuchtung des Naturparkzentrums folgendermaßen auf das notwendige Minimum zu beschränken (vgl. Schroer et al. 2019, sowie NatSchG BW, § 21):

Beleuchtungsstärke:

- beschränkt auf das notwendige Maß - so viel, wie nötig, so wenig, wie möglich.
- Orientierung an der niedrigsten Beleuchtungsklasse nach DIN EN 13201-5
- selbst leuchtende Flächen sind möglichst klein zu halten; maximale Leuchtdichte 2 cd/m²
- beleuchtete Flächen im Außenbereich sind möglichst gering zu halten; maximale Leuchtdichte 2 cd/m²
- zeitliche Beleuchtungsstärkesteuerung - Beleuchtungsstärke ist zeitlich dem Bedarf anzupassen

Abstrahlung:

- Verwendung nur voll abgeschirmter Leuchten mit gerader Glasabdeckung
- Beleuchtung nur von oben nach unten
- Verzicht auf großflächige Beleuchtung des Gebäudes von außen
- keine Abstrahlung auf die Gutach

Minimierung des aus dem Inneren nach außen dringenden Lichtstroms:

- Verwendung von Jalousien oder möglichst dichten Fensterbehängen

Farbtemperatur Außenbeleuchtung:

- keine UV- und IR-Emissionen
- maximal 2400 Kelvin
- Blaulichtanteil möglichst gering (hoher G-Index) > Verwendung von Natriumdampf-Niederdruckleuchten bzw. PC Amber LED

6 Wirkfaktoren des Vorhabens und Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Die Wirkfaktoren, die vom Bau und Betrieb des Naturparkzentrums ausgehen können, sind in Tabelle 3 angegeben. In Tabelle 3 erfolgt auch eine Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände des FFH-Gebietes.

Tabelle 3: Wirkfaktoren des Baus und des Betriebs des Naturparkzentrums und Beurteilung deren Erheblichkeit für das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (Nr. 7915-441) und das FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“ (Nr. 7715-341)

Wirkfaktor	Erheblich-keit der Beeinträchti gung	Begründung
1-1 Überbauung / Versiegelung	keine	Das Vorhaben ist > 100 m vom FFH-Gebiet und VSG entfernt.
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	keine	Das Vorhaben ist > 100 m vom FFH-Gebiet und VSG entfernt. Essenzielle Habitate von FFH-Arten oder relevanten Vogelarten werden durch das Vorhaben nicht tangiert.
2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	keine	Das Vorhaben beeinflusst nicht die Dynamik (z.B. Sukzession oder Nutzung) von Lebensräumen nach Anh. I bzw. von Habitaten von Arten des Anh. II, FFH-RL, bzw. von relevanten Vogelarten.

Wirkfaktor	Erheblich-keit der Beeinträchti gung	Begründung
2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	keine	Die kleinflächige Versiegelung von Flächen (Parkplatz, Zuwegung, Hackschnitzelanlage) in > 100 m Entfernung des FFH-Gebietes und VSG ist für die Schutzgebiete und ihre Schutzgegenstände irrelevant.
3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	keine	Durch das Vorhaben erfolgt keine Veränderung des Reliefs oder der Gewässermorphologie, die Lebensräume nach Anh. I bzw. Habitate von Arten des Anh. II, FFH-RL betreffen.
3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	keine	Zur Ableitung der Haushaltsabwässer des Naturparkzentrums erfolgt ein Anschluss an die Kanalisation. Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer Einleitung von Meteorwasser in die Gutach. Die Gutach ist erst ca. 3,8 km flußabwärts, nördlich Hornberg, Teil des FFH-Gebietes. Die Einleitung von Meteorwasser hat keine Auswirkungen auf die hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse. Oder tangiert anderweitige Arten des FFH-Gebietes in der Gutach, wie Atlantischen Lachs oder Groppe.
3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	keine	s. voriger Punkt

Wirkfaktor	Erheblich-keit der Beeinträchti gung	Begründung
3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht. Die Licht-Emissionen durch das Vorhaben sind durch die saP minimal (s. Kap. 5, bzw. Ondraczek 2022).
5-1 Akustische Reize (Schall)	keine	In puncto Lärm besteht eine erhebliche Vorbelastung durch die auf dem Grund des Gutach-Tales verlaufende B 33 und die 2 Bahnlinien. Beschallung sowie Feuerwerk, Böller, Schüsse etc. ist durch die saP untersagt (s. Kap. 5, bzw. Ondraczek 2022). Durch den Bau und Betrieb des Naturparkzentrums ist keine signifikante Erhöhung der akustischen Reize zu erwarten.

Wirkfaktor	Erheblich-keit der Beeinträchti gung	Begründung
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung	keine	In puncto optische Reizauslöser besteht eine erhebliche Vorbelastung durch die auf dem Grund des Gutach-Tales verlaufende B 33 und die 2 Bahnlinien sowie die Streusiedlung auf dem Grund des Gutach-Tales. Die Benutzung von Flugobjekten wie Ballons, Drachen, Drohnen, Fallschirme, Gleitschirme, etc. wie auch Feuerwerke sind durch die saP untersagt (s. Kap. 5, bzw. Ondraczek 2022). Durch den Bau und Betrieb des Naturparkzentrums ist keine signifikante Erhöhung der optischen Reize zu erwarten.
5-3 Licht	keine	In puncto Licht besteht eine erhebliche Vorbelastung durch die auf dem Grund des Gutach-Tales verlaufende B 33 und die 2 Bahnlinien sowie die Streusiedlung auf dem Grund des Gutach-Tales. Die Licht-Emissionen durch das Vorhaben sind durch die saP auf ein Minimum begrenzt (s. Kap. 5, bzw. Ondraczek 2022). Die Licht-Emissionen durch Bau und Betrieb des Naturparkzentrums scheinen nicht dazu geeignet FFH-Gebiet und VSG und ihre Schutzgegenstände zu tangieren.
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Wirkfaktor	Erheblich-keit der Beeinträchti gung	Begründung
6-1 Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	keine	In puncto Nährstoffeintrag (z.B. Stickstoff-Verbindungen) besteht eine erhebliche Vorbelastung durch die auf dem Grund des Gutach-Tales verlaufende B 33. Das Naturparkzentrum wird durch eine zeitgemäße Hackschnitzel-Anlage, wie sie auch für Wohngebiete zugelassen ist, geheizt, Durch den Betrieb des Naturparkzentrums ist keine signifikante Erhöhung des Nährstoffeintrags zu erwarten.
6-2 Organische Verbindungen	keine	Begründung s. Wirkfaktor 6-1
6-3 Schwermetalle	keine	Begründung s. Wirkfaktor 6-1
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	keine	Begründung s. Wirkfaktor 6-1
6-5 Salz	keine	In puncto Salz-Eintrag besteht eine erhebliche Vorbelastung durch die auf dem Grund des Gutach-Tales verlaufende B 33. Durch den Betrieb des Naturparkzentrums ist keine signifikante Erhöhung des Salz-Eintrags zu erwarten.
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	keine	Begründung s. Wirkfaktor 6-1
6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
6-8 Endokrin wirkende Stoffe	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
6-9 Sonstige Stoffe	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Wirkfaktor	Erheblich-keit der Beeinträchti gung	Begründung
7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
8-1 Management gebietsheimischer Arten	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.
9-1 Sonstiges	keine	Erfolgt durch das Vorhaben nicht.

7 Fazit

Das Vorhaben ist > 100 m von dem FFH-Gebiet und VSG entfernt.

Die Vorbelastung in puncto akustische und optische Reize und stoffliche Emissionen ist durch die Bundessstraße B 33, die beiden Bahnlinien und Streusiedlung auf dem Grund des Gutach-Tales erheblich.

Durch die saP zum Vorhaben (s. Kap. 5, bzw. Ondraczek 2022) ist verboten:

- Beschallung
- Feuerwerk, Böller, Schüsse, o.ä.
- Flugobjekte, wie Ballons, Drachen, Drohnen, Schirme (Fall-, Gleit- etc.)

Durch die saP zum Vorhaben ist die Beleuchtung umweltfreundlich zu halten s. Kap. 5, bzw. Ondraczek 2022)

Das Vohaben hat somit keine Auswirkung auf das VSG und FFH-Gebiet und ihre Schutzgegenstände.

Kumulativ, mit anderen Projekten zusammen, sind auch keine Beeinträchtigungen absehbar.

Das Vorhaben wird bezüglich seiner Auswirkungen auf das VSG und FFH-Gebiet für unerheblich angesehen.

Literatur / Quellen

Asch, T. (2007): Der Untergang des Haselhuhnes (*Bonasa bonasia*) in Baden-Württemberg und seine Ursachen. Internetdokument: http://archiv.lnv-bw.de/pdf_stellung/mlr-vsg07-haselhuhn.pdf

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BfN (2022): FFH-VP-Info – Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. - https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp - Abfrage im Oktober 2022.

Chucholl, C. & Dehus, P. (2011): Flusskrebse in Baden-Württemberg. Fischereiforschungs-stelle Baden-Württemberg, Langenargen.

Dußling, U., Baer, J., Gaye-Siessegger, Schumann, M., Blank, S. & Brinker, A. (2018): Das große Buch der Fische Baden-Württembergs. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart.

Europäische Kommission, GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete – Methodik - Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Impacts Assessment Unit, School of Planning, Oxford Brookes University, Gipsy Lane, Headington, Oxford, England. OX3 0BP.

FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Lamprecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil der Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des

Umweltforschungsplanes des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP).

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. Augsburg & Freising-Weihenstephan.

LfU Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2002): Die Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 39. Sonderheft.

LUBW (2019): Standarddatenbogen des FFH-Gebietes 7715-341 „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“, Stand Mai 2019 - http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_131/sdb/7715_341.pdf

LUBW (2014): Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes 7915-441 „Mittlerer Schwarzwald“, Stand Mai 2014. - http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/dokablage/oac_132/sdb/7915_441.pdf

MUNLV Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen. Stand November 2004.

Ondraczek, H. (2022): Hornberg-Niederwasser, Naturparkzentrum 3. Hof. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Hornberg.

Planungsgruppe Ökologie+Umwelt GmbH (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung – Endbericht. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130.

RPF Regierungspräsidium Freiburg (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet 7715-341 „Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“. - https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen

VS-RL – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Für die Richtigkeit:

Hans Ondraczek

Horben, 31. Oktober 2022

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	*Naturparkzentrum 3. Hof*	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) *7915-441* *7715-341*	Gebietsname(n) *VSG „Mittlerer Schwarzwald“* *FFH-Gebiet „ Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg“*
1.3	Vorhabenträger	Adresse *Stadt Hornberg* *Bahnhofstraße 1-3* *78132 Hornberg*	Telefon / Fax / E-Mail *07833 / 793 -41* *Oswald.flaig@hornberg.de*
1.4	Gemeinde	*Hornberg*	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)		
1.6	Naturschutzbehörde	*UNB Ortenaukreis*	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	*Naturparkzentrum 3. Hof* **X** weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 **X** Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Dipl.-Biol. Hans Ondraczek	*0761 2853380*	
Leimiweg 7		
79289 Horben	e-mail *	
	hans.ondraczek@web.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

31.10.2022 Hans Ondraczek

Datum Unterschrift

Eingangsstempel Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder

X außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

X ja ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

X weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	**betroffene Lebensraum-typen oder Arten *) **)**	**Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)**	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	keine	keine	
6.1.2	Flächenumwandlung	keine	keine	
6.1.3	Nutzungsänderung	keine	keine	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	keine	keine	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	keine	keine	
6.1.6				
6.2	**betriebsbedingt**			
6.2.1	stoffliche Emissionen	keine	keine	
6.2.2	akustische Veränderungen	keine	keine	
6.2.3	optische Wirkungen	keine	keine	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	keine	keine	
6.2.5	Gewässerausbau	keine	keine	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Meteorwasser in die Gutach; Gutach 3,8 km flußabwärts Teil des FFH-Gebiets	keine	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	keine	keine	
6.2.8				
6.3	**baubedingt**			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	keine	keine	
6.3.2	Emissionen	keine	keine	
6.3.3	akustische Wirkungen	keine	keine	
6.3.4				

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja **X** weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	**mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?**	**welche Wirkungen sind betroffen?**	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

X nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

X	Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht. Begründung: siehe Gutachten
☐	Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.** Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

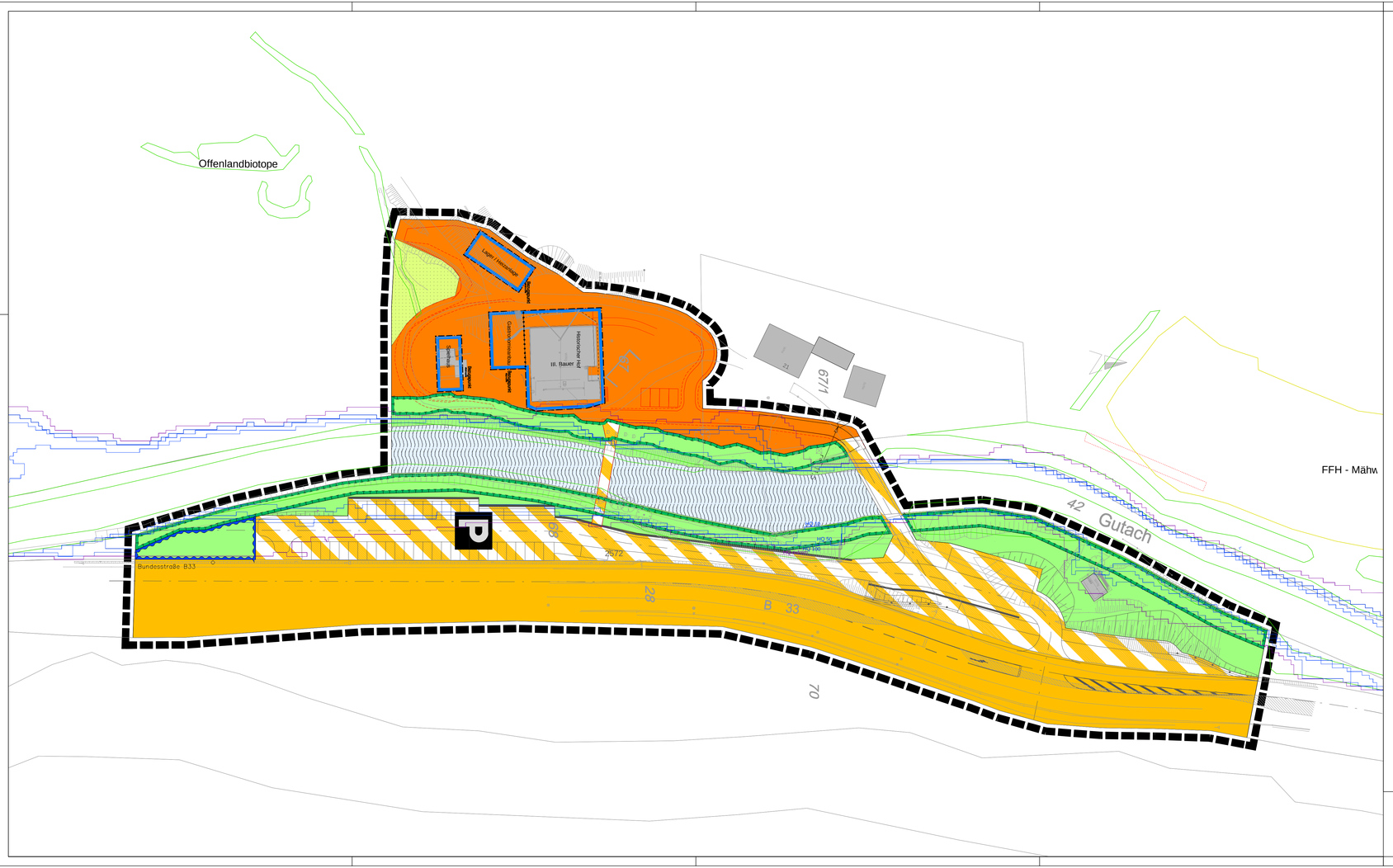

Legende:

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

SO — 1.4.2. Sondergebiet für Tourismus und Fremdenverkehr (§ 11 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

6.1. Straßenverkehrsflächen

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P — Private Parkfläche

9. Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

öffentlich — 9. Öffentliche Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)

10.1. Wasserflächen (Gutach)

10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses - Ausgleich Retentionsraum

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6, § 191 und § 201 BauGB)

12.1. Flächen für die Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft - (Gewässerrandstreifen)
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

Jeuggum — 15.10. Höhenlage bei Festsetzungen, Oberkante Rohfußboden (§ 9 Abs.3 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Höhenlage und Gebäudehöhen (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

HQ 10 / HQ 50 / HQ 100 / HQ extr — 15.14. Darstellung der Überflutungsflächen HQ10/HQ50/HQ100/HQ extrem (Überschwemmungsgebiete nach §76 Abs. 2 des WHG / Risikogebiete außerhalb von

NORD

Stadt Hornberg
Bebauungsplan "3. Hof - Naturparkzentrum" in Hornberg-Niederwasser

Lageplan M. 1:500 - Entwurf -

1. AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
nach § 2 Abs. 1 BauGB

durch Beschluss des Gemeinderates vom xx.xx.2022

Der Aufstellungsbeschluss wurde am xx.xx.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Hornberg, den _____

gez. Siegfried Scheffold, Bürgermeister

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
nach § 3 Abs. 1 BauGB

durch Offenlage vom xx.xx.2022 bis xx.xx.2022

Hornberg, den _____

gez. Siegfried Scheffold, Bürgermeister

3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG
nach § 4 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom xx.xx.2022 bis xx.xx.2022

Hornberg, den _____

gez. Siegfried Scheffold, Bürgermeister

4. ENTWURFSBESCHLUSS

im Rahmen der Gemeinderatssitzung am xx.xx.2022

Bekanntmachung am xx.xx.2022

Hornberg, den _____

gez. Siegfried Scheffold, Bürgermeister

5. OFFENLAGE
nach § 3 Abs. 2 BauGB

Offenlage vom xx.xx.2022 bis xx.xx.2022

Hornberg, den _____

gez. Siegfried Scheffold, Bürgermeister

6. SATZUNGSBESCHLUSS
nach § 10 Abs. 1 BAU GB

Satzungsbeschluss im Rahmen der Gemeinderatssitzung am xx.xx.2022

Hornberg, den _____

Siegfried Scheffold, Bürgermeister

7. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG / IN KRAFT TRETEN
nach § 10 Abs. 3 BauGB

Bekanntmachung am xx.xx.2022

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft am xx.xx.2022

Hornberg, den _____

Siegfried Scheffold, Bürgermeister

AUSFERTIGUNG
Es wird hiermit bestätigt, dass der Bebauungsplan in der Fassung vom xx.xx.2022 dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung am xx.xx.2022 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Hornberg, den _____ Siegfried Scheffold, Bürgermeister

Planung: Stand:14.01.2022

RS Ingenieure
Beratende Ingenieure VBI Bauingenieurbüro
D-77855 Achern
Allerheiligenstraße 1
Telefon 07841/6949-0
Telefax 07841/6949-90

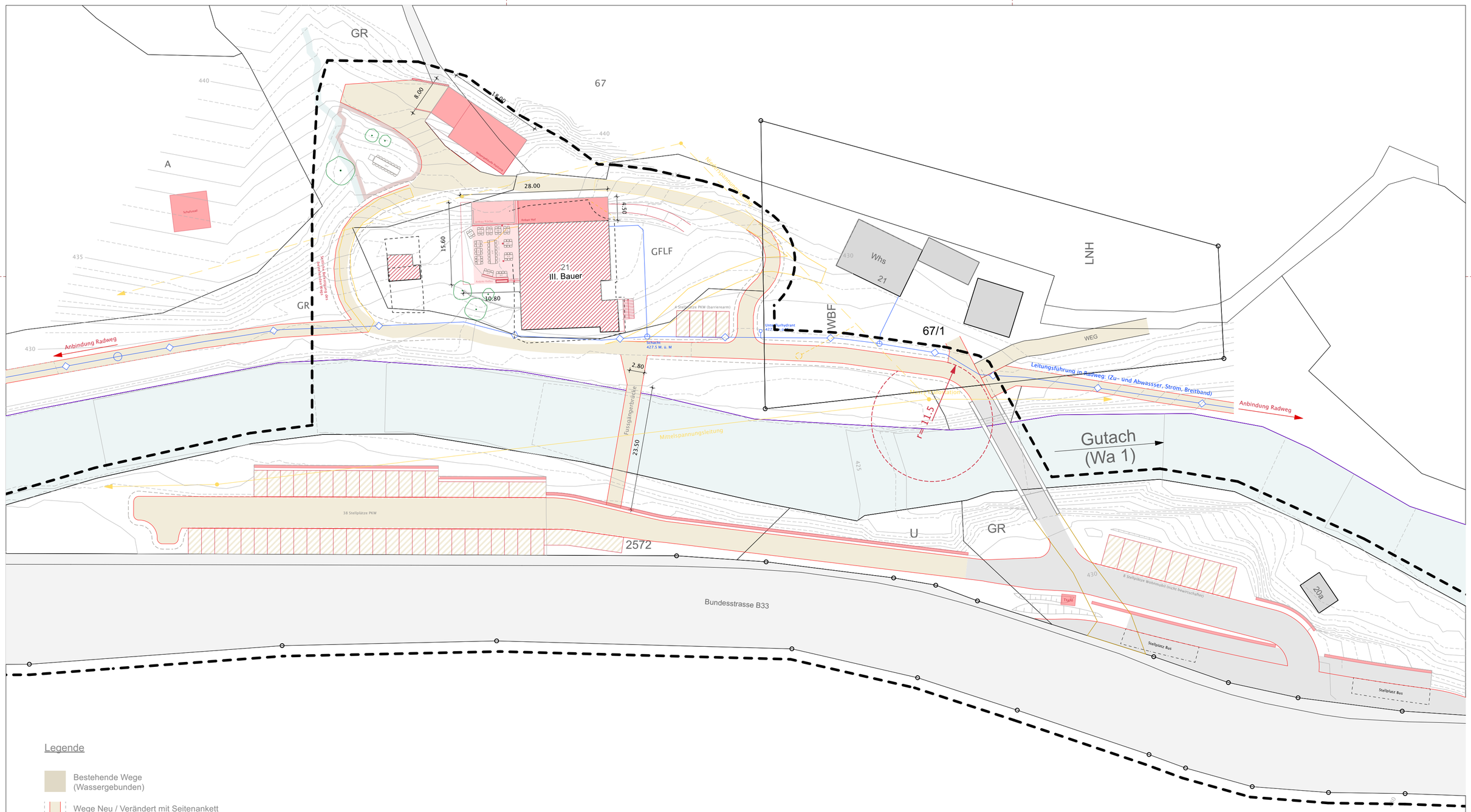

Legende

- Bestehende Wege (Wassergebunden)
- Wege Neu / Verändert mit Seitenankett (wassergebundene Oberfläche)
- Wege Neu / Verändert mit Seitenankett (Asphaltierte Oberfläche)
- Geplanter Neubau
- Bestand, umgebaut
- Bestand, umgebaut
- Getungsbereich

3.HOF: Lageplan	1:500
3.Hof: Sanierung und Umnutzung als Naturparkzentrum	
DIN A2	24.10.22
Objektadresse Landstrasse 20, 78132 Hornberg	Bauherrschaft 3. Hof GmbH & Co. KG Vorlandstrasse 1 77756 Hausach
Planverfasser Hardy Happle Moosenmättle 7 77709 Wolfach i. K.	Unterschrift Planverfasser

VORABZUG